

## **ANTRAG**

**der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE**

**Familiennachzug von syrischen Bürgerkriegsflüchtlingen ermöglichen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Aufenthaltsanordnung nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes mit dem Inhalt zu erlassen, dass syrischen Staatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, die als Bürgerkriegsflüchtlinge die Einreise zu ihren Verwandten beantragen, soweit es sich um Deutsche oder Syrer mit einem Aufenthaltsrecht in Deutschland handelt.

**Jürgen Suhr, Silke Gajek und Fraktion**

**Helmut Holter und Fraktion**

**Begründung:**

Am 20. März 2013 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, im Jahr 2013 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts und dessen für die Flüchtlinge relevanter Folgen nach § 23 Absatz 2, Absatz 3 in Verbindung mit § 24 Aufenthaltsgesetz aufzunehmen und eine entsprechende Aufnahmeanordnung erlassen.

Diese Aufnahmeanordnung ist nach Ansicht von Flüchtlingsberatungsstellen nicht ausreichend. „Uns werden immer wieder Fälle bekannt, in denen Menschen verzweifelt versuchen, ihre Angehörigen nach Deutschland zu holen. Es handelt sich oft um auf dem Fluchtweg getrennte Familien, die sich verloren haben, oder aber um erwachsene Kinder. Die Flüchtlinge halten sich überwiegend in der Türkei auf und sind nicht in der Kontingentaufnahme der 5.000 erfasst“, heißt es in einer Pressemitteilung des Flüchtlingsrates Mecklenburg-Vorpommern vom 19. August 2013.

Mit Beschluss vom 25. Juni 2013 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung dazu aufgefordert, den Bundesländern, die dies wünschen, das erforderliche Einvernehmen nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz zu erteilen, damit diese Länder in Ergänzung zur Aufnahmeanordnung des Bundes gegebenenfalls eigene Aufnahmeanordnungen für Familienangehörige von Syrern erlassen können (Drucksache 17/14136).

Die Innenminister von Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben bereits den Erlass entsprechender Aufenthaltsanordnungen angekündigt. Diese werden vorsehen, „dass syrischen Staatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, die als Bürgerkriegsflüchtlinge die Einreise zu ihren Verwandten in Deutschland beantragen, soweit es sich um Deutsche oder Syrer mit einem Aufenthaltsrecht in Deutschland handelt. Begünstigt sind beispielsweise Ehegatten, Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel oder Geschwister. Die Verwandten in Deutschland müssen erklären, dass sie für den Lebensunterhalt ihrer einreisenden Familienangehörigen aufkommen. Die Aufenthaltserlaubnis, die auch zu einer Beschäftigung berechtigt, wird für bis zu zwei Jahren erteilt und kann verlängert werden. Nicht einreisen dürfen Personen, die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt wurden“ (vgl. Pressemitteilung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 15. August 2013).